

Beschluss des Landrats vom 27.08.2020

Nr. 505

9. Gesetz über die elektronische Geschäftsabwicklung und Kommunikation (E-Government-Gesetz; E-GovG)

2020/178; Protokoll: ble

Wiederum führt Kommissionspräsidentin **Jacqueline Wunderer** (SVP) aus: Das neue E-Government-Gesetz (E-GovG) soll bewirken, dass digitale Prozesse in einem rechtlich abgesicherten Rahmen erfolgen können. Eine Gesetzgebung für diesen Bereich ist dringend nötig, weil sichere Wege für die elektronische Abwicklung von Geschäften mit den Behörden einem grossen Bedürfnis der Bevölkerung und der Unternehmen entsprechen. Dies zeigt sich auch in der fortschreitenden Digitalisierung von Wirtschaft und Gesellschaft. Der Landrat hat dies bereits im Oktober 2018 erkannt und dort, quasi als Vorlauf, die Vorlage digitale Verwaltung 2022 genehmigt. Eintreten war unbestritten. Die Kommission hat sich in drei Sitzungen eingehend beraten und im Kern mit vier Themen befasst: Die Einhaltung von Fristen und deren Risiken, allenfalls die Senkung von Gebühren, wenn die Abwicklung von Geschäften vereinfacht werden, die Haftungsrisiken und die Sicherheitsfragen allgemein und im Speziellen um die Diskussion mit E-Voting.

Das Gesetz regte zu lebhaften Diskussionen an, Anträge auf einzelne Bestimmungen blieben aber aus. Auch die Finanzkommission brachte keine Änderungsbegehren ein. In der Schlussabstimmung war sich die JSK mit 13:0 Stimmen einig, sich für das neue E-GovG auszusprechen.

Der Mitbericht der Finanzkommission wird vorgetragen von FIK-Präsidentin Laura Grazioli (Grüne): Die FIK hatte für den Mitbericht den Auftrag, die Vorlage mit Fokus auf den Aspekten Technik und Datensicherheit zu beraten. Grundsätzlich erachtet die FIK das E-Government-Gesetz als pragmatische und zweckmässige Lösung. Mit dem Gesetz wird der elektronische Weg als zusätzliche Option bei Behördengeschäften eingeführt, wobei die Abwicklung der Geschäfte am Schalter oder der Postweg weiterhin möglich sind. Seitens Kommission kam die Nachfrage, ob mit dem Gesetz nicht einfach der Status Quo festgeschrieben werde und ob man für die zukünftigen technischen Entwicklungen gewappnet sei. Die Verwaltung bestätigte, dass mit dem Gesetz das Rad nicht neu erfunden werde und dass man auf bereits bestehende Lösungen zurückgreife. Das E-Government-Gesetz sei aber bewusst so gehalten, dass es nicht bei ieder sicherheitstechnischen Entwicklung angepasst werden müsse. Der Hauptdiskussionspunkt war der Zielkonflikt zwischen Benutzerfreundlichkeit und Sicherheit. Die Kommission befürchtete, dass die Hürde für die elektronische Geschäftsabwicklung aufgrund von Sicherheitsbestimmungen so hoch gesetzt würde, dass die Komplexität die potenziellen Nutzerinnen und Nutzer abschrecken könnte. Dieser Konflikt wurde von der Verwaltung nicht negiert. Eine BL-ID mit komplexem Anmeldeprozess sei aber nur bei Geschäften nötig, bei denen man sich auch heute am Schalter ausweisen muss, was nur wenige Behördengänge betrifft. Bei der BL-ID sei es zudem auch möglich, dass der Kanton keine eigene ID schafft, sondern bereits anerkannte IDs wie beispielsweise die SwissID nutzt. Die Verwaltung wies auch darauf hin, dass ein Login für die Service Plattform vor allem für Unternehmen und Institutionen interessant sei, die häufig mit dem Kanton in Kontakt stehen. Auf entsprechende Nachfrage erklärte die Verwaltung, dass rund 80 % des Schriftverkehrs auch weiterhin ohne anerkannte Zustellplattform wie IncaMail oder Privasphere abgewickelt werden können. Bei vertraulichen Inhalten darf die Verwaltung aber den Versand nur über eine solche Plattform vornehmen, weil diese die notwendige Datensicherheit sowie die Zustellung von elektronischen Einschreiben ermögliche.

Die FIK bedankt sich für die Möglichkeit, ihre Ansicht im Rahmen des Mitberichtsverfahrens kundzutun.



- ://: Eintreten ist unbestritten.
- Erste Lesung E-Government-Gesetz

Keine Wortmeldungen.

://: Die erste Lesung ist abgeschlossen.